Bundesgesetzblatt

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1961	Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 61	Sechzehnte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	1717
7. 9. 61	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 8. Mai 1961	1720
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1720

Sechzehnte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung

Vom 13. September 1961

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden die Nummern
      „2. Grobgrieß und Feingrieß aus Tarifnr. 11.02,"
      „6. Teigwaren der Tarifnr. 19.03."
      gestrichen.
   b) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 des Absatzes 2 erhalten die Nummern 2, 3 und 4.
   c) In Absatz 3 wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:
      „4. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörnern, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht der Tarifnr. 11.02 – A, ausgenommen solche von Reis,".
   d) In Absatz 3 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
      „5. Teigwaren der Tarifnr. 19.03,".
   e) Die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 des Absatzes 3 erhalten die Nummern 6, 7 und 8.
2. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

(1) Wird Zoll oder Verbrauchsteuer vergütet, so ist die Ausgleichsteuer, soweit sie auf dem vergüteten Zoll oder der vergüteten Verbrauchsteuer beruht, ebenfalls zu vergüten. Im Sinne dieser Vorschrift steht die Abfertigung einer Ware zum Zollverkehr der Ausfuhr in das Ausland (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) gleich, es sei denn, daß die Ware später in den freien Verkehr gelangt. Es wird vermutet, daß die Ware in den freien Verkehr gelangt ist, wenn nicht der Vergütungsberechtigte innerhalb von achtzehn Monaten nach Abfertigung der Ware zum Zollverkehr nachweist, daß die zu einem anderen

Zollverkehr als zu einem Zollsicherungsverkehr abgefertigte Ware in einen Zollsicherungsverkehr gelangt ist oder ausgeführt worden ist.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 findet durch die Zollstelle statt, die den Zoll oder die Verbrauchsteuer vergütet. Die übrigen Vergütungen finden nicht durch die Zollstellen statt."

3. Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

a) Bei der Tarifnummer aus 09.01 wird der in Spalte 3 bestimmte Durchschnittswert „440" geändert in „400".

b) Bei der Tarifnummer 09.02 werden die in Spalte 3 bestimmten Durchschnittswerte „1725" und „575" geändert in „1800" und „600".

c) Bei der Tarifnummer aus 10.01 wird der in Spalte 3 bestimmte Durchschnittswert „29,50" geändert in „27".

d) Bei der Tarifnummer aus 10.02 wird der in Spalte 3 bestimmte Durchschnittswert „24" geändert in „22".

e) Bei der Tarifnummer aus 10.03 wird der in Spalte 3 bestimmte Durchschnittswert „27" geändert in „25".

f) Bei der Tarifnummer aus 10.04 wird der in Spalte 3 bestimmte Durchschnittswert „26,50" geändert in „22".

g) Bei der Tarifnummer aus 10.05 wird der in Spalte 3 bestimmte Durchschnittswert „25" geändert in „23".

h) Bei der Tarifnummer aus 27.10 wird in Spalte 3 der für Benzin bestimmte Durchschnittswert „19" geändert in „18",

der für mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) bestimmte Durchschnittswert „12,90" geändert in „14,50",

der für Gasöle bestimmte Durchschnittswert „12,10" geändert in „11,55",

der für Gasöle (sog. leichte Heizöle) bestimmte Durchschnittswert „12,85" geändert in „11,55",

der für andere (sog. mittlere oder schwere Heizöle) bestimmte Durchschnittswert „7,35" geändert in „6,70".

i) Bei der Tarifnummer aus 27.13 wird in Spalte 3 der für Paraffin, mit Ausnahme des Weichparaffins, bestimmte Durchschnittswert „55" geändert in „68",

der für Paraffingatsch bestimmte Durchschnittswert „35" geändert in „21".

k) Bei der Tarifnummer aus 27.14 wird in Spalte 3 der für Reinigungsextrakte unter Zollsicherung nach Anmerkung 1 oder 2 (sog. mittlere oder schwere Heizöle) bestimmte Durchschnittswert „7,35" geändert in „6,70".

4. Die Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

a) In der Tarifnummer Anmerkung zu 04.05 wird das Wort „flüssiges" gestrichen.

b) In der Tarifnummer aus 05.12 wird hinter das Wort „befreit" ein Strichpunkt gesetzt. Dahinter werden die Worte „Abfälle von Weichtierschalen" angefügt.

c) Die Tarifnummer aus 15.07 wird wie folgt gefaßt:

„aus 15.07 Fette pflanzliche Öle usw., in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr — bei Olivenöl des Absatzes B – II – a – 1 von 4 kg bis 20 kg —:

aus A – Holzöl usw.:

aus I – Holzöl und Oiticicaöl:

a – roh

aus II – Myrtenwachs und Japanwachs:

a – roh

aus B – andere Öle:
aus I – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:
aus b – andere:
1 – roh
aus 2 – andere:
a – Olivenöl:
1 – unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung
2 – anderes
aus II – andere:
aus a – Olivenöl:
aus 1 – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4 kg bis 20 kg
2 – in anderen Aufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 20 kg
aus b – Palmöl:
1 – roh
aus 2 – gebleicht
aus c – andere:
aus 2 – fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:
aus a – roh:
1 – Leinöl
aus 2 – andere:
b – andere".

d) Die Tarifnummer aus 25.10 wird wie folgt gefaßt:
„aus 25.10 Geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen; andere Waren der Tarifnr. 25.10, ausgenommen solche, die zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch das Sieb 0,09 DIN 4188 hindurchgehen".

e) Die Tarifnummer „27.09 Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet" wird gestrichen.

f) In der Tarifnummer aus 47.01 wird das Wort „Zollaufsicht" geändert in „Zollsicherung".

g) In der Tarifnummer aus 76.01 wird in dem Abschnitt B – I die Jahreszahl „1961" geändert in „1962".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Vorschrift in § 1 Nr. 4 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Bonn, den 13. September 1961

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 8. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 521)

In Artikel III Nr. 6 wird in der Besoldungsübersicht (Anlage 5) in der Gruppe „3. Gehobener Dienst" in der senkrechten Spalte „Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr" und der waagerechten Spalte „3. Jahresrente ab 1. 1. 1961" die Zahl „6 326" durch die Zahl „6 336" ersetzt.

Bonn, den 7. September 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Zorn

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr	vom	Tag des Inkrafttretens
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik Vom 30. August 1961	171	6. 9. 61	1. 7. 61
Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen im Saarland im Getreidewirtschaftsjahr 1961/62 Vom 6. September 1961	174 179	9. 9. 61 16. 9. 61	10. 9. 61
Berichtigung der Siebenten Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (7. BAA-FeststellungsDV) Vom 30. August 1961	174	9. 9. 61	—
Verordnung zur Änderung der Käseverordnung Vom 1. September 1961	176	13. 9. 61	Inkrafttreten gemäß Artikel 3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,4 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.